DROHNEN

Filmaufnahmen mit Drohnen

Die luftrechtlichen Regelungen für unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) basieren auf dem harmonisierten EU-Recht. Für Filmproduktionen gilt: Es wird regulatorisch nicht mehr zwischen privater und gewerblicher Nutzung unterschieden. Stattdessen bestimmen das Gewicht, die technischen Spezifikationen (C-Klassifizierungen) und das geplante Flugszenario die rechtlichen Anforderungen. Die allermeisten Kameradrohnen bis 25 kg fallen bei direktem Sichtkontakt (VLOS) in die Kategorie „Open".

Umfassende Grundlagen unter: https://www.adac.de/news/drohnen-faq/

Wichtige Änderung für Bestandsdrohnen

Drohnen über 250 g ohne EU-Klassenlabel gelten als Bestandsgeräte und sind dauerhaft der Kategorie A3 zugeteilt. Wegen des vorgeschriebenen Mindestabstands von 150 m zu Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgebieten sind sie für gewerbliche Filmaufnahmen in der Kategorie „Open" ungeeignet. Für urbane Drehs sind daher Drohnen mit C1- oder C2-Zertifizierung samt passendem Drohnenführerschein Pflicht.

No Fly Zones

Zur Orientierung und vorherigen Planung können diese Karten helfen:

- DJI Geo Zone Map
- Map von Dipul

Ein Überfliegen von Personen sollte vermieden werden. Grundsätzlich verboten ist das Fliegen:

- über Menschenansammlungen, Krankenhäusern, Atomkraftwerken, Botschaften, Konsulaten, Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Industrieanlagen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen, Justizvollzugsanstalten und militärischen Objekten
- über Naturschutzgebieten und Naturparks
- über einer Höhe von 120 Metern
- nachts ohne grünes Blinklicht
- über Wohngrundstücken-, wie auch Start und Landung darauf ohne Genehmigung.

Quellen: https://www.lba.de/DE/Drohnen/FAQ/Uebersicht_FAQ_node.html
https://www.adac.de/news/drohnen-faq/

App der DFS

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) stellt aktuelles Kartenmaterial, Standort-abhängige Regelungen und Logbuchfunktionen in der eigenen App „DRONIQ-TRAX" zur Verfügung:

- droniq.de/pages/droniq-app

Fliegen in Bayern

München: Das Starten und Landen auf öffentlichem Grund muss in München durch das städtische Servicebüro Film genehmigt werden, wir raten dringend zu Starts und Landungen auf Privatgrund.

- Kontakt Servicebüro Film, Mobilitätsreferat Stadt München

Nürnberg: Die Stadt verweist auf die Regelungen und Beschränkungen des Luftamt Nordbayern und der Deutscher Flugsicherung. Bei Aufbauten oder verkehrlichen Eingriffen im öffentlichen Raum sind Anträge an das Liegenschaftsamt bzw. den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnbergs zu richten.

- Infos zu Drohnenflügen bei dem Kommunikationsamt Nürnberg

Bayern: Die Auflagen können sich in allen Städten und Gemeinden unterscheiden, fragen Sie uns im Zweifel nach den jeweiligen Ansprechpartner:innen.

Behörden für Sondergenehmigungen im Luftraum

Luftamt Südbayern
Regierung von Oberbayern, Zuständig für:
Oberbayern, Niederbayern, Schwaben

Arno Goebel, Karl Oexler
Telefon: +49 89 2176-3016 / +49 89 2176-2523
E-Mail: luftamt@reg-ob.bayern.de
Kontakt und Formulare

Luftamt Nordbayern
Regierung von Mittelfranken, Zuständig für: Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz

Wolfgang Brunner
Telefon: + 49 911 52700-0
E-Mail: ufg@reg-mfr.bayern.de
Kontakt und Formulare